



Informationsvorlage

Tagesordnungspunkt:

Planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	10.06.2015			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

In jüngster Zeit häufen sich die Begehren von Projektentwicklern Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu errichten. Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören Windenergieanlagen zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben, sodass sie grundsätzlich im gesamten Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und bedürfen somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird insbesondere sichergestellt, dass von der Errichtung einer Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Die Gemeinde wird in einem solchen Genehmigungsverfahren gem. § 36 BauGB beteiligt und kann gegenüber der höheren Verwaltungsbehörde das Einvernehmen erteilen oder versagen. Wird das Einvernehmen versagt, darf die Baugenehmigung nicht erteilt werden, soweit das Einvernehmen nicht ersetzt wird. Jedoch kann die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den sich ergebenden Gründen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB versagen.

Die Gemeinde als Träger der kommunalen Planungshoheit kann jedoch von ihrem planungsrechtlichen Instrument Gebrauch machen und die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Ausweisung entsprechender Gebiete räumlich steuern.

Voraussetzung hierfür ist die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan. Gem. § 5 Abs. 2b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne für Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit den Rechtswirkungen aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt werden. Nach dieser Vorschrift ist die Gemeinde ermächtigt im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen auszuweisen und damit an anderer Stelle Bauvorhaben im Außenbereich zu verhindern, da außerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone im Flächennutzungsplan in der Regel öffentliche Belange der Privilegierung im Außenbereich entgegen stehen, sodass in nicht ausgewiesenen Bereichen der Gemeinde keine Windenergieanlage errichtet werden darf.

Die Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans erfordert zunächst ein schlüssiges gesamträumliches Konzept. Die Gemeinde hat im Jahre 2003 das Büro Hellman & Kunze aus Reichshof beauftragt eine Untersuchung von planungsrelevanten potentiell geeigneten Flächen (mind. 10 ha groß) des Gemeindegebietes durchzuführen mit dem Ziel der Darstellung im Flächennutzungsplan. Als Ergebnis dieser Untersuchung ist festzuhalten, dass keine uneingeschränkten Konzentrationszonen ausgewiesen werden konnten. Methodisch wurde, wie vom BVerwG vorgegeben, ein Ausschlussverfahren gewählt, bei der zunächst die Gebiete ausgeschlossen wurden, in denen Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht errichtet werden können (sog. „harte Tabuzone“). In einem zweiten Schritt wurden weitere Gebiete ausgeschlossen, in denen die Gemeinde nach ihrem planerischen Willen keine Windenergieanlagen errichten möchte (sog. „weiche Tabuzone“). In einem letzten Schritt wurden die verbleibenden Suchräume nach einer weitergehenden Einzelfalluntersuchung bewertet und die gutachterliche Empfehlung ausgesprochen keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan auszuweisen.

Seit dem Abschluss der Untersuchung aus dem Jahr 2004, hat es zahlreiche neue Rechtsprechungen und neue Planungshilfen (insb. Windenergie-Erlass 2011) zur Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Ausweisung von Konzentrationszonen gegeben, sodass zukünftig eine erneute Potenzialflächenanalyse in Auftrag gegeben werden müsste, sofern dies gemeindliches Ziel ist, um Windenergieanlagen planungsrechtlich räumlich steuern zu können.

Hat der Rat der Gemeinde Marienheide einen Aufstellungsbeschluss für einen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“ gefasst und ist dieser ortsüblich bekannt gemacht worden, können gem. § 15 Abs. 3 BauGB Baugesuche bis zu längstens einem Jahr zurückgestellt werden zur Sicherung der Ausweisung von Konzentrationszonen im künftigen Flächennutzungsplan.

Die Kosten einer solchen Untersuchung betragen in etwa 13.500 €